

## Kommunale Volksinitiative

# Keine neuen Tempo-30-Strecken auf Herisauer Durchgangsstrassen

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Herisau reichen gestützt auf Art. 52 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1), Art. 49 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) sowie Art. 13 der Gemeindeordnung folgendes Volksbegehren ein:  
Es wird verlangt, dass folgender Artikel neu ins Strassenreglement der Gemeinde Herisau (SRV 81) eingefügt wird:

### Art. 13a Tempo 30 (neu)

Abs. 1 Auf Gemeindestrassen mit übergeordneter Verbindungsfunktion dürfen keine neuen Tempo-30-Zonen eingeführt werden. Bestehende Tempo-30-Zonen sind zu überprüfen und, sofern keine erhöhte Unfallgefahr besteht, auf Tempo 50 zurückzusetzen.

Abs. 2 Als Durchgangsstrassen im Sinne dieses Artikels gelten ausschliesslich Gemeindestrassen, die:

- a) eine wichtige Verbindungsfunktion innerhalb der Gemeinde oder zu benachbarten Gemeinden erfüllen; b) über ein durchgehendes Trottoir oder eine andere gesicherte Fussgängerführung verfügen;  
c) eine bestehende Tempolimit von 50 km/h aufweisen; und d) nicht ausschliesslich der Erschliessung von Wohnquartieren dienen;  
Abs. 3 Ausnahmen sind nur zulässig, wenn: a) eine nachweislich konkrete Gefährdungssituation, basierend auf einer Verkehrs- oder Unfallstatistik vorliegt; b) keine milderer verkehrstechnischen Massnahmen zur Verfügung stehen; und c) eine vorgängige schriftliche Konsultation der direkt betroffenen Bevölkerung durchgeführt wurde.

Begründung: In den letzten Jahren wurden in Herisau zunehmend Tempo-30-Zonen auch auf Gemeindestrassen mit erheblicher Verbindungsfunktion eingeführt. Solche Massnahmen sind in Wohnquartieren sinnvoll, führen jedoch auf Durchgangsstrassen zu unnötigen Behinderungen des Verkehrsflusses, ohne dass ein klarer Sicherheitsgewinn nachweisbar ist. Diese Initiative verlangt, dass neue Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen mit Durchgangscharakter grundsätzlich nicht mehr eingeführt werden dürfen – ausser bei klar belegbaren Gefährdungssituationen. Bestehende Zonen auf solchen Strassen sollen überprüft und, wenn keine Gefahr vorliegt, aufgehoben werden. Ziel ist es, den funktionierenden Verkehr auf Verbindungsachsen innerhalb der Gemeinde und Richtung Nachbargemeinden zu erhalten. Wo bereits bauliche Sicherheitsmassnahmen wie Trottoirs vorhanden sind, braucht es keine flächendeckenden Geschwindigkeitsreduktionen.

Diese Regelung betrifft ausschliesslich stark genutzte Gemeindestrassen mit Durchgangsfunktion. Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren ohne Trottoirs oder mit besonderem Schutzbedarf bleiben weiterhin zulässig.

Postleitzahl: 9100 Gemeinde: Herisau

Name und Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Leer lassen! Kontr. Gde:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Beginn der Unterschriftensammlung: 07.06.2025

**Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen an die folgende Adresse einsenden Markus Bosshard, Schwanholz 5959, 9100 Herisau**

Die zuständige Amtsstelle der oben genannten Gemeinde bescheinigt aufgrund der vorgenommenen Prüfung, dass die Obenstehenden Unterzeichnenden in der Gemeinde in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

.....  
Datum

.....  
Amtsstelle und Unterschrift

### Initiativkomitee

Diese Initiative wird vertreten durch:

**Markus Bosshard, Schwanholz 5959, 9100 Herisau, 079 331 22 90, markusbosshard@bluewin.ch**

Claudia Rytz, Schwanholz 5959, 9100 Herisau - Milenkovic Zeljko, Sonnenhaldenweg 12, 9100 Herisau -

Karl Näf, Sonnenböhl 2838, 9100 Herisau – Wendel Preisig, Burghalde 3387, 9100 Herisau

Rückzugsklausel: Die Initiative kann vorbehaltlos zurückgezogen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees dies beschliesst.

Rechtlicher Hinweis:

- Nur Stimmberechtigte der Gemeinde Herisau dürfen diese Initiative unterzeichnen.
- Wer eine Unterschriftenliste unterzeichnet, muss seinen Namen, Vornamen, sein Geburtsjahr und Adresse handschriftlich eintragen.
- Strafbar macht sich, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).